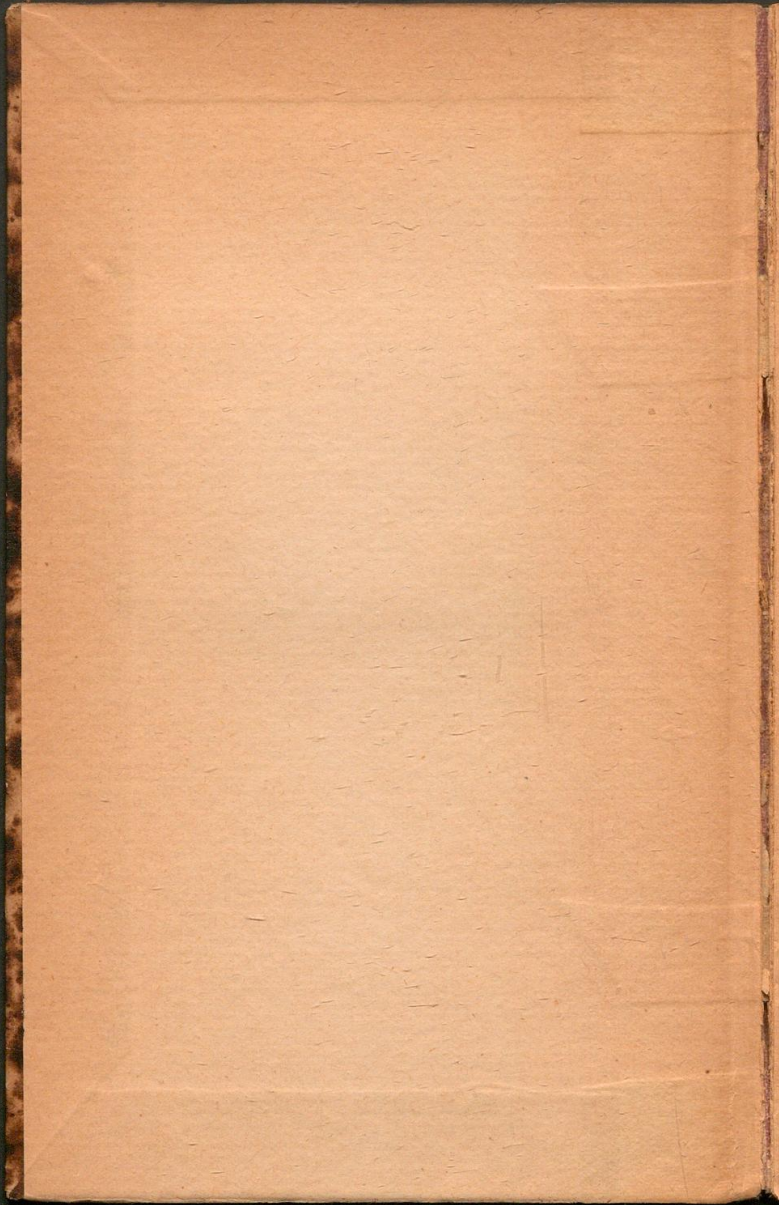


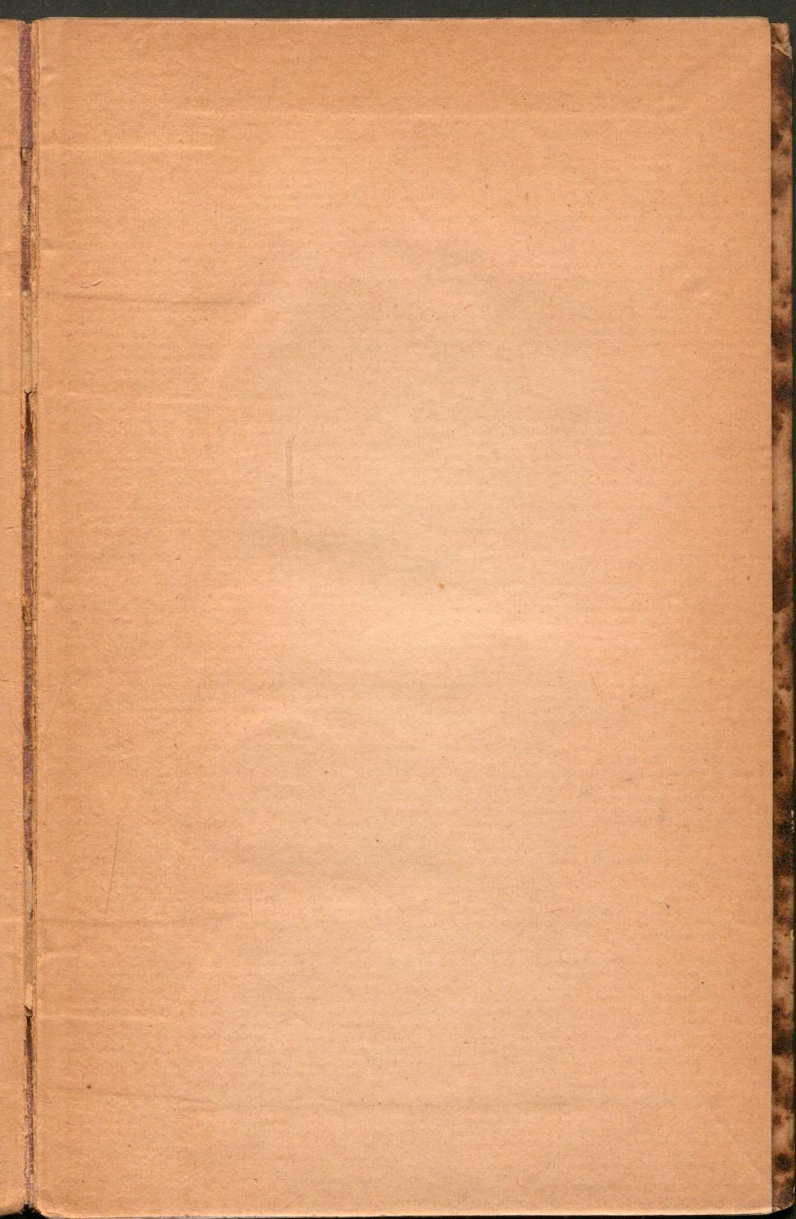
Wiener Stadt-Bibliothek.

T  
10486 A

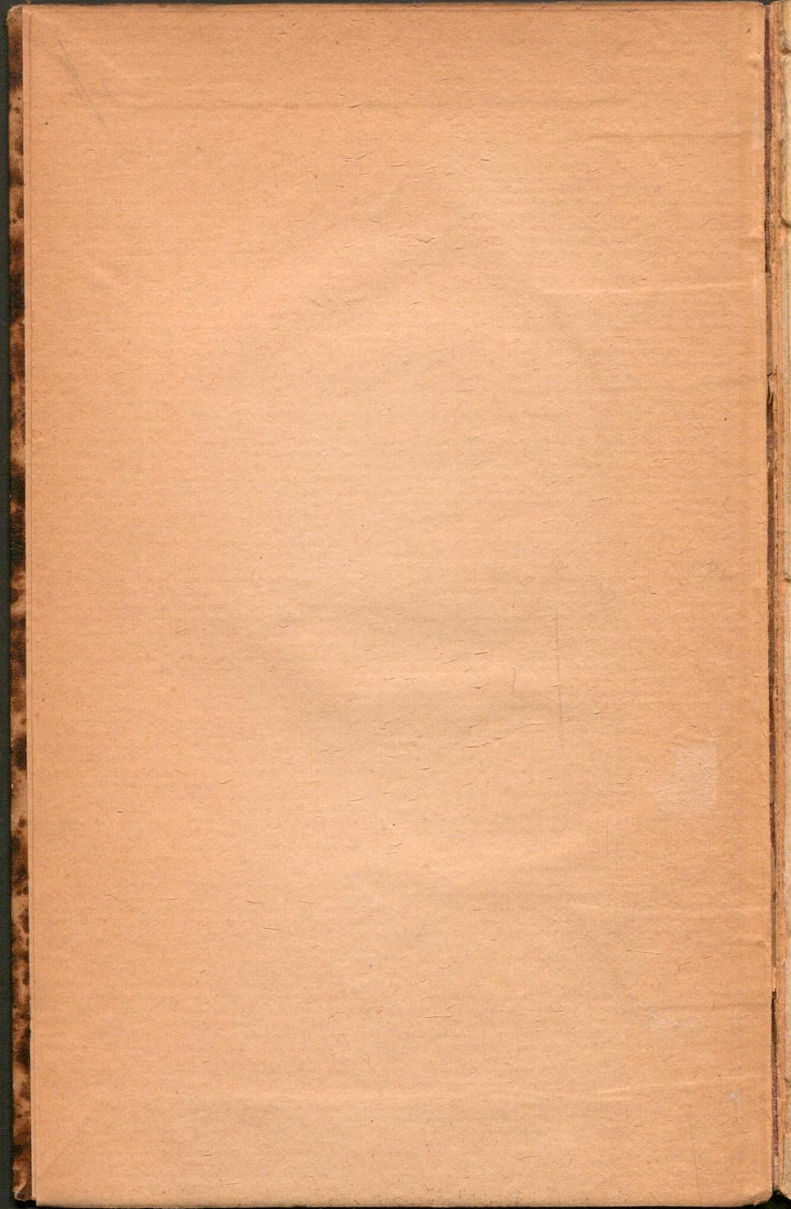


Bruderschaft  
Mariahilf.











1  
2/4





Anno

Maria Hilff Bräderschaft außers Wien

1703



Beschreibung  
der <sup>22457</sup>  
Geseze und Andachten  
der löblichen  
Bruderschaft  
Mariahilf,

welche  
von eifrigen Dienern Maria  
im Jahre 1703. in dem Gotteshause  
der W. W. E. Vätern Barnabiten außer  
Wien, zu Mariahilf genannt, zum Heil  
und Trost der Lebendigen und Abgestorbe-  
nen errichtet, von Sr. damaligen hochfürst-  
lichen Gnaden gutgeheissen, und von Sr. päpstlichen  
Heiligkeit Aemens dem XI. mit vielen Gnaden-  
schäzen bereichert und bekräftiget worden.



Mit Erlaubniß der Obern.

---

W i e n

gedruckt mit Zahnischen Schriften, 1779.



Handwritten title or header, likely bleed-through from the reverse side of the page.

256

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1681

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1681

Main body of handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## Vorrede.

**E**s ist sowohl aus göttlicher Schrift, als auch aus den Kirchen- und anderen Geschichten bekannt, daß der gerechteste Gott die Menschen wegen ihren vielen und schweren Sünden mit Krieg, Hunger, Pest, und anderen Uibeln bestrafet.

Gott will aber nicht den Tod des Sünders; sondern, daß er sich bekehre, und selig werde. Je geschwinder also der Mensch durch ernstliche Bekehrung und wahre Busse sich zu Gott wendet, eben so bereit ist die göttliche Barmherzigkeit, die Strafe nachzulassen, und dieselbe in Glück und Segen zu verändern.





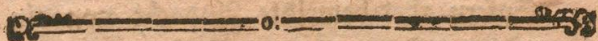
Desgleichen lehret uns auch unsere heilige apostolische allein seligmachende Kirche, daß die Fürbitte Mariä allvermögend ist, und wir durch diese jungfräuliche Mutter von ihrem göttlichen Sohne alles erhalten können, was uns zu unserm Seelenheil nothwendig und nützlich ist.

Diese Betrachtungen haben in vormaligen schweren Kriegszeiten einige Diener Mariä bewogen, zur Aufnahme des katholischen Glaubens, Ausbreitung der Ketzeren, Einigkeit der christlichen Potentaten, Abwendung der drey Hauptstrafen: Krieg, Hunger und Pest, und für das erwünschte Wohlsenn des allerdurchlauchtigsten österreichischen Hauses, mit vereinigten Kräften die Fürbitte und Hilfe Mariä durch Bußwerke und eifriges Gebeth zu ersuchen.

Da nun diese kleine Versammlung sich ansehnlich vermehrte, so hat Se. päpstliche Heiligkeit Klemens der XI. dieselbe zu einer Bruderschaft unter dem Titel: Maria-hilf, erhoben, und mit heiligen Ablässen begabet.







# Regeln und Satzungen

der

## Brüder und Schwestern,

jedoch ohne Verbindung einiger Sünde.



I.

**E**in jeder Bruder und Schwester solle alle Frauentage, als da sind: Lichtmessstag, Mariä Verkündigung, Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, beichten, und das hochheiligste Altarssakrament empfangen.

2. Die Hilfe Mariä desto sicherer und geschwinder zu erhalten, sind nicht nur Bußwerke und öfterer Gebrauch der heiligen Sakramente, sondern auch das inbrünstige Gebeth sehr vermögend; deswegen soll ein jedes Mitglied dieser löblichen Bruderschaft an erstgedachten Frauentagen einen Rosenkranz bethen, und sein Gewissen durch reumüthige Beichte reinigen, und das heiligste Altarssakrament empfangen. Wobey aber zu bemerken, daß die heilige Beichte und Kommunion in einer jeden christkatholischen Kirche kann verrichtet werden.



Sofern aber bemeldte Andacht von ein oder dem andern, wegen Hinderniß, oder auch aus Nachlässigkeit sollte verabsäümet und unterlassen werden; so kann er diesen verursachten Schaden der Verdienste noch ersetzen (noch ohne Gewinnung des vollkommenen Ablasses), wenn er das Jahr hindurch an anderen Tagen beichtet und communiciret, auch dazumal den Rosenkranz bethet.



## Uibrige Andachten.

**E**s werden von gedachter löblichen Bruderschaft in gemeldter Kirche bey Mariahilf, jedesmal unter Aussetzung und mit dem Segen des hochheiligsten Altars sakraments nachfolgende Andachten gehalten.

Alle Sonn- und Feyertage vor Mittag um halb 9 Uhr eine heilige Segenmesse, mit Aufwartung der Geheimnißbrüdern, und Bethung eines Rosenkranzes, sammt einer Litaney zur höchsten Beglückung des aller durchlauchtigsten Hauses von Oesterreich, und auch für alle einverleibte Brüder und Schwestern; nach Mittag von Georgi bis Michaeli um 3 Uhr, von Michaeli aber bis  
Georgi





Georgi um halb 3 Uhr die Litaney von dem süßen Namen Jesus, wie auch die lauretanische Litaney, sammt zweyen Lobgesängen; desgleichen alle Samstage und Frauenabend ein Rosenkranz sammt Litaney und einem Lobgesang.

Jeden Monatssonntag, das ist, den letzten Sonntag des Monats, ist um 10 Uhr das Hochamt, nach Mittag aber nach dem ersten Segen eine Litaney und ein Lobgesang, darauf die Predigt, und (im Sommer) der Umgang mit dem hochwürdigen Gut, nach welchem abermal eine Litaney mit einem Lobgesang, und dann der heilige Segen. Die vier Quatembersonntage werden auf gleiche Art, wie die Monatssonntage vor Mittag gehalten, und nach Mittag wie eben diese, außer der Predigt.



## A b l a ß e,

mit welchen Se. päpstliche Heiligkeit Klemens der XI. diese löbliche Bruderschaft begnadiget hat; wie ausführlich in der päpstlichen Bulle de dato Rom den 15 März 1703. zu ersehen ist.

Es erlangen alle und jede beyderley Geschlechtes Christgläubige vollkommene Ablas an dem Tage, an welchem sie sich





nach verrichteter reumüthiger Beichte und Kommunion in diese löbliche Bruderschaft einverleiben lassen. Wie auch an dem Titular- oder Einsetzungsfeste, (welches jährlich den ersten Sonntag des Monats May feyerlichst begangen wird) wenn sie andächtig beichten und communiciren, und von der ersten Vesper bis den andern Tag zu Sonnenuntergang einmal die Mariahilfskirche besuchen, und allda um Einigkeit der christlichen Potentaten, Aufnahme der christkatholischen Kirche, und Ausrottung der Ketzeren andächtig das schuldige Gebeth verrichten.

Desgleichen gewinnen auch alle einverleibte Brüder und Schwestern dazumal vollkommenen Ablass, da sie diesen am nothwendigsten haben, nämlich in ihrer Sterbstunde, wenn sie reumüthig beichten, und das heiligste Sakrament des Altars empfangen; oder, wenn solches wegen jähem Anfalls der Krankheit, oder anderen Umständen nicht möglich wäre, nur wahrhaft ihre Sünden von Herzen bereuen, dabey aber den heiligsten Namen Jesus andächtig aussprechen; oder, da sie auch dieses nicht vermögen, nur in dem Herzen oder Gedanken denselben anrufen.

Ferner erlanget ein jeder Mitbruder und Mitschwester, welche an den vier Quatern  
ber



bersonntagen die Mariahilfskirche besuchen, und allda mit Andacht etwas bethen, sieben Jahre, und so viele Quadragenen Ablass. So oft sie aber bey denen Bruderschaftslitaneyen, und anderen Bruderschaftsandachten in gemeldter Kirche erscheinen; ingleichen, wenn sie einen Armen beherbergen, zwischen Uneinigen Friede zu machen sich befleissen, oder auch durch andere verhilfflich sind, 60 Tage Ablass.

Auf gleiche Weise machen sie sich erstbemeldten Ablasses theilhaftig, so oft sie eine Leiche, es sey diese eines einverleibten Bruders oder Schwesters, oder auch eines andern Christkatholischen zur Erde begleiten, oder einer von geistlicher Obrigkeit verwiligten Procession, was für eine auch diese immer sey, beywohnen; das hochheiligste Altarssakrament bey einer Procession, oder da man dieses zu einem Kranken trägt, begleiten: wenn sie aber verhindert sind, dieses zu verrichten, nichts destoweniger bey gehörtem Glockenzeichen ein Vater unser und Ave Maria zu diesem Ziel und Ende mit Andacht bethen; wie auch, wenn sie für die verstorbenen Brüder und Schwestern fünf Vater unser und fünf Ave Maria entrichten; oder einen von dem Guten abgewichenen Menschen auf den Weg des Heils durch ihre guten Ermahnungen und Bey-





spiele zurückzubringen suchen; wie auch die Unwissenden in den Geböthen Gottes, und was das Seelenheil belanget, unterweisen. Kurz zu melden, wenn sie ein Werk der christlichen Liebe ausüben.

Alle hier gemeldten Ablässe, sowohl vollkommene, als andere, sind von Sr. päpstlichen Heiligkeit dieser Bruderschaft auf ewig verliehen worden.

Für jedes verstorbene Mitglied werden zwey heilige Seelenmessen gelesen, der Leichnam von der Bruderschaft zur Begräbniß begleitet, und alle Quartale ein musikalisches Amt für alle abgestorbene Brüder und Schwestern in obgedachter Kirche zu Mariahilf gehalten; auch mittlerzeit, nachdem es das Bruderschaftsvermögen ertragen kann, noch mehr Gutes für alle einverleibte Mitglieder gestiftet werden.



Besondere  
**Regeln und Unterricht**  
für die Brüder, Frauen und Jungfrauen  
Schwestern in dem großen Genuß.

Nachdem mit Genehmhaltung eines hochwürdigen erzbischöflich-wienerischen Konsistoriums dd. Wien den 30 May 1751.  
eine





eine gesammte Liebesversammlung unter dem Titel: des heiligen Erzengels Michael, in diese löbliche Mariahilfsbruderschaft sich wirklich hat einverleiben lassen, damit dieselbe als wahre vereinigte Mitglieder, aller und jeder dieser löblichen Bruderschaft von Sr. päpstlichen Heiligkeit ertheilten, und auf ewig bestätigten Ablässen und Andachten theilhaftig werden möge; so macht man

Erstens allen und jeden Christgläubigen zu wissen, daß, wer sich in diese Bruderschaft einverleiben lassen, und der obangeführten Gnadenschätzen theilhaftig werden, über dieses aber einen besondern Leichgenuß zur Begräbniß mit 10 Gulden bekommen will; diejenigen, und zwar die Eheleute Mann und Weib mitsammen 24, die Ledigen aber, oder die Wittwen allein 17 Kreuzer Einschreibgeld zu entrichten haben.

Zweytens: Hat jedes dergleichen einverleibtes Mitglied alle Quartale 12 Kreuzer zu erlegen, sowohl Ledige als Verwitwete; die Verhehlchten aber, Mann und Weib mitsammen alle Quartale 18 Kreuzer. Diesen Betrag sollen sie den Ansagern, die alle Quartale einkassiren gehen, gegen Anschreibung auf das Bruderschafttäflein, oder Quittungen, behändigen.



Drittens: Wenn ein einverleibtes Mitglied nach dem unerforschlichen Willen Gottes mit Tode abgehen sollte, es sey ledig oder verheurathet; so hat ein solches Mitglied als eine Beyhilfe zur christlichen Beerdniss, ohne einigen Abzug, (es wären denn ausständige Quartale) von der Bruderschaftskasse 10 Gulden zu bekommen. Nebstbey begleitet auch die Bruderschaft mit Aufstellung des Bruderschafts-Mariahilfbildes die Leiche zur Ruhestadt, und verrichtet das gewöhnliche Gebeth für das verstorbene Mitglied.

Viertens: Nach dem Tage der Beerdigung werden in der Mariahilfskirche für die abgelebte Seele, zur Erlösung aus dem Fegfeuer auf dem privilegirten Frauenaltar drey heilige Messen, die erste aber mit Aufwartung der Geheimnißbrüdern und laut bethenden Rosenkranz zu Ehren des bitteren Leidens Jesu Christi, sammt Ablegung des Opfers gelesen.

Fünftens: Sollen die Herren Mitbrüder, Frauen und Jungfrauen Schwestern mit Abführung ihres zu bezahlen habenden Quartalkontingents der 18 Kreuzer, oder der 12 Kreuzer für die Ledigen, über Jahr und Tag zu zahlen nicht versäumen; denn, welches durch diese Zeit seine Richtigkeit nicht abführet, ein solches kassiret sich selbst,  
und





und verliehrt folglich nicht nur den Genuß von 10 Gulden, sondern auch den Mitgang der Bruderschaft, nebst den drey heiligen Messen, vermög errichteten Statuten.

**Sechstens:** Im Falle ein neu einverleibtes Mitglied, es sey ein verhehelichtes oder lediges, von Zeit seiner Einschreibung unter dem ersten Jahre mit Tod abgehen sollte; so bekömmt dasselbe keineswegs das Leichengeld, wohl aber den Mitgang und zwey heilige Messen auf dem privilegirten Altar.

**Siebtens:** Es ist anbey besonders anzumerken, daß, wenn eines von den Verhehelichten stirbt, und der überbleibende Theil sich abermal zu verhehelichen entschliesset; so hat das Hinzuheurathende, sofern dasselbe ebenfalls diesen Leichengenuß empfangen will, gleich anderen 17 Kreuzer zu erlegen, jedoch vor einem Jahre, wenn sich mit demselben ein Todtenfall ereignete, diesen Leichengenuß der 10 Gulden nicht zu bekommen, sondern allein den geistlichen Genuß, das ist, den Mitgang und die zwey heiligen Messen auf dem privilegirten Altar.

**Achtens:** Sollte ein Mitglied des Leichengeldes zum Theil, oder gar nicht bedürftig seyn, so kann dieses nach Belieben bey der Bruderschaft auf heilige Messen, oder als ein freywilliger Nachlaß zur Gutthat überlassen werden; da man hernach dessen Namen



Namen nicht nur in das gewöhnliche Gutthäterbuch eintragen, sondern auch eines solchen zu immerwährenden Zeiten bey allen Andachten und Gebethen als eines Gutthäters besonders eingedenk seyn wird.

**Neuntens:** Weil aber die obgemeldte der löblichen Mariahilfbruderschaft bengetreute Liebesversammlung, besonders den heiligen Erzengel Michael, und die heilige Jungfrau und Martyrinn Thekla zu ihren besonderen Patronen schon vorhin auserkiesen, um durch derselben Anrufung und Fürbitte eine glückselige Sterbstunde zu erlangen; so werden alle Herren Brüder, Frauen, und Jungfrauen Schwestern erinnert, um jene letzte Gnade in der Sterbstunde von obigen zwey Patronen zu erhalten, dieselben wenigstens mit jenen Gebethern zu verehren (jedoch nicht unter Verbindung einiger Sünde) welche zu Ende dieses Büchleins gesetzt sind.







---

## Anmerkung

der besondern Festtügen, Processio-  
nen und Bruderschaftsandachten.

Den zweyten Februar

**W**ird das Fest Mariä Reinigung feyer-  
lichst begangen. Um 10 Uhr wird  
das Wachs geweiht und die Kerzen ausge-  
theilet; sodann das Hochamt mit Ablegung  
des Opfers gehalten. Nach Mittag um halb  
3 Uhr wird die musikalische Vesper, darauf  
die Predigt, nach dieser die Litaney, und  
zum Beschluß der heilige Segen.

Den fünf und zwanzigsten März.

An dem Fest Mariä Verkündigung um  
10 Uhr das musikalische Hochamt, worun-  
ter das Opfer. Nach Mittag um halb 3 Uhr  
das musikalische Komplet mit dem heiligen  
Segen, darauf die Predigt, hernach wie  
oben den zweyten Februar.

An dem Palmsonntage.

Um 10 Uhr die Palmweihe, alsdann  
das Hochamt mit Ablegung des Opfers.



## Den ersten Sonntag im Monat May

Begehret eine löbliche Bruderschaft ihr gewöhnliches Haupt- und Titularfest, als am Vorabende um 5 Uhr mit einer musikalischen Litaney; den folgenden Tag wird um halb 9 Uhr eine heilige Segenmeh, darauf die Predigt, sodann das Hochamt mit Ablegung des Opfers; nach Mittag um 3 Uhr die musikalische Vesper, hernach die Predigt, und wenn diese geendet, der Umgang in die Kirche zu den WW. EE. PP. Karmeliten auf die Laimgarbe, allwo eine figurirte Litaney, nach dieser der Rückgang, endlich der Schluß dieser Andacht abermal mit einer Litaney und heiligen Segen gemacht. Wozu von Sr. päpstlichen Heiligkeit Klemens dem XI. vollkommener Ablass, jedoch nur allein für die Brüder und Schwes tern verliehen worden.

## An dem heiligen Pfingstmontage

Gehet eine löbliche Bruderschaft mit der Procession nach dem Gnadenorte Maria Lanzendorf. Morgens früh um 4 Uhr wird das erste Glockenzeichen gegeben; alsdann auf dem Hochaltar um halb 5 Uhr eine heilige Segenmeh gelesen, worauf der Auszug bis zu den WW. EE. PP. Paulanern in der Ordnung folget.





Den ersten Sonntag nach dem Fronleichnamstag

Wird der Korporis=Christi=Umgang hochfeyerlichst begangen.

Den zweyten July.

An dem Fest Maria Heimsuchung wird um 10 Uhr das Hochamt nebst Ablegung des Opfers vor und nach Mittag, und mit einer Procession um den Gottesacker gehalten, und mit dem heiligen Segen beschlossen.

Den dritten Sonntag im Monat July

Gehet eine löbliche Bruderschaft mit der Procession zu dem Gnadenorte der allerheiligsten Dreyfaltigkeit nach Lainz; die Stunde der Zusammenkunft und der heil. Mess ist wie oben an dem Pfingstmontage. Der Auszug geschieht nach der Mariahilflinie; allwo sich auch bey der Zurückkunft die Schaaren versammeln, und der Einzug nach Mariahilf gehalten wird.

Den fünfzehnten August.

Am Fest Maria Himmelfahrt ist um 10 Uhr das Hochamt mit Ablegung des Opfers; nach Mittag um 3 Uhr die solenne Vesper, darauf die Predigt, sodann der Umgang zu den PP. Karmeliten, die übrige Andacht wie oben an dem Titularfeste.



## Den achten September.

Am Fest Mariä Geburt das Hochamt um 10 Uhr mit Ablegung des Opfers; nach Mittag um 3 Uhr die Vesper, darauf die Predigt und der Umgang auf den Grund; sodann der Beschluß mit einer Litaney und heiligen Segen.

## Den drey und zwanzigsten September

Wird um 9 Uhr zu Ehren der heiligen Jungfrau und Martyrin Thekla eine heilige Segenmehß mit dem Opfer.

## Am ersten Sonntag im Monat Oktober

Begeheth eine löbliche Bruderschaft das Fest des heiligen Erzengels Michael. (wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag im Monat September fällt) Um halb 9 Uhr wird eine heilige Segenmehß mit dem Opfer, darauf die Predigt und das Hochamt gehalten. Nach Mittag um halb 3 Uhr eine musikalische Litaney mit zween heiligen Segen, und abermaligem Opfer.

## Den ersten November

Berrichtet eine löbliche Bruderschaft zur Hilfe und Erledigung der verstorbenen Herren Brüder, Frauen und Jungfrauen Schwestern folgende Liebeswerke.





### An diesem Tage

Wird um halb 3 Uhr der heilige Segen mit Bethung der Litaney von dem süßen Namen Jesu, wie auch die lauretanische Litaney mit zweyen Lobgesängen, darnach die Predigt, nach dieser die Tagzeiten für die Verstorbenen, und endlich mit Einsegnung des Gottesackers diese Andacht beschloffen.

### An dem folgenden Tage

Als an dem Gedächtnistage aller verstorbenen Christgläubigen wird früh um 7 Uhr eine heilige Segenmefß für alle abgestorbene Mitglieder gelesen, und unter derselben der Rosenkranz, nach diesem die Litaney für alle Abgestorbene gebethet; um 9 Uhr die Predigt, darauf das Seelenamt. Nach Mittag aber wird abermal um 5 Uhr der Segen mit Bethung des Rosenkranzes und Litaney von allen Heiligen. So wird auch durch die ganze Oktav alle Tage zur obgemeldten Stunde früh die heilige Segenmefß, und nach Mittag der heilige Segen gehalten.

### Den achten December

Am Fest Mariä Empfängniß wird das Hochamt um 10 Uhr mit dem Opfer; nach Mittag um halb 3 Uhr die Vesper, Predigt, dann die Litaney, wie an allen Frauentägen



gen mit abermaligem Opfer, und endlich die Andacht mit dem heiligen Segen beschloffen.

## Kurzer Inhalt

Der

### Bruderschaftsverwaltung und Satzungen.

**E**rstens: Diese Bruderschaft wird hauptsächlich durch folgende Officialen verwaltet: nämlich den Wohllehrwürdigen Pater Präses, Herrn Rektor und Vicerektor, Kassa- und Vice-Kassaverwalter, auch Kirchen- oder Requisiten-Verwalter, und einem Sekretair, durch welche die Geschäfte einer löblichen Bruderschaft besorget werden. Nicht minder sind 12 Herren Assistenten erwählet, um bey einem oder dem andern der ersteren Herren, was für gut befunden wird, abschließen zu können. Der Pater Präses wird von dem hochwürdigen Pater Probst zu Mariahilf nach Willkühr bestellet und abgeändert, die übrigen Herren aber auf folgende Weise gesekmäßig erwählet.

**Z**weytens: Jährlich, und zwar längstens bis halben Monat December, wird eine Hauptversammlung oder Kongregation

ge-





gehalten, wobey die ganze Jahresrechnung (die der Kassaverwalter längstens mit Ende Novembers abzuschließen, mit Beylagen und Quittungen dem Vater Präses, Herrn Rektor und übrigen Officialen zur Berechnung und Bemängelung zu übergeben hat) nach Richtigkeit und Gutbefinden von der ganzen Versammlung unterschrieben, und sammt den Beylagen in die Bruderschaftslade bey Herrn Rektor zur Verwahrung eingelegt wird. Sodenn

Drittens: Schreitet man zur Wahl der abgängigen Herren Vorstehern und Officialen, indem jedem Herrn Vorsteher frey stehet, nach Verlauf zweyer Jahren sein aufhabendes Amt bey der Kongregation zu resigniren, und hierauf entweder entlassen, oder wieder auf zwey Jahre bestätigt zu werden. Nicht minder, wenn ein Official nicht für anständig zum Nutzen und Beförderung der Bruderschaft befunden würde, so wird von den übrigen ein hiezu taugliches Subjekt ernennet, und geschieht die Erwählung der ersteren Herren Officialen entweder schriftlich, oder mittels Wahlkugeln; der Assistenten und Konsultoren aber durch offenbare oder mündliche Benennung.

Viertens: Es kann jeder hier frey, doch bescheiden, was zum Nutzen, zur Aufnahme und Verbesserung der Bruderschaft ge-



reicht, billig vortragen; mit dem aber, was die Mehrheit der Stimmen hierinnfalls begnehmiget, sich begnügen lassen.

Sünftens: Schlüßlichen lieget es besonders dem wohlehrwürdigen Vater Präses, und Herren Rektoren ob, dahin zu trachten, daß die vorgeschriebenen Regeln oder Satzungen genauest beobachtet, somit das Geistliche und Weltliche bestens verwaltet, und die sämtlichen Mitglieder in brüderlicher Liebe und Eintracht erhalten werden.



## Gebet

zu dem

heiligen Erzengel und Himmelsfürsten  
Michael, von den einverleibten Brüdern  
und Schwestern wöchentlich zu ver-  
richten.

**G**lorwürdigster Himmelsfürst, heiliger  
Erzengel Michael, gewaltiger Führer  
der himmlischen Heerschaaren, Vorsteher  
und Aufnehmer der Seelen, welche aus  
dieser Welt abscheiden; Ueberwinder aller  
bösen Geister, Schutz und Schirmherr der  
streitbaren Kirche, bewahre uns alle zu dir  
Rufende heut und jederzeit, sonderbar aber  
in





in unserer letzten Sterbstunde vor Nachstellungen und Versuchungen, und verschaffe durch deine würdige Fürbitte, daß wir immer in dem Dienste Gottes zunehmen, und das Lob der göttlichen Dreyfaltigkeit allweg und ohne Unterlaß verewigen mögen, Amen.

✠ Bitte für uns, o heiliger Erzengel Michael!

✠ Daß wir theilhaftig werden der Verheißungen Christi.

## G e b e t h.

Allmächtiger ewiger Gott! der du zum Heil des menschlichen Geschlechtes aus deiner höchsten Gütigkeit den gloriwürdigen Erzengel Michael wunderbarlich verordnet hast. Verleihe uns gnädiglich, daß wir durch seine Hilfe von allen unseren sichtbar- und unsichtbaren Feinden auf das stärkste allhier beschützet, und in unserer Sterbstunde vor Sünden und Anfechtungen bewahret, deiner unendlichen Majestät als ewig Glückselige mögen vorgestellet werden. Durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.



# G e b e t h

z u d e r

heiligen Jungfrau und Martyrinna  
Thekla auch wochentlich zu sprechen.

**D** Gott! der du die heilige Jungfrau und Martyrinna Thekla als eine Erstling aus der Finsterniß des Heidenthums zu deiner Braut erwählet, und sie mit sonderbaren Gnaden und Freyheiten zum Trost und Hilfe deiner Gläubigen begnadet hast: Verleihe uns durch ihre heilige Verdienste und kräftige Fürbitte, damit wir in unserer Finsterniß der Sünden durch deine Gnade erleuchtet, von allen Uibelu Leibes und der Seele befrehet seyn mögen; durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Hierauf spricht man dreymal:

Die Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste, als er war im Anfange, ist und alleweg, und zu ewigen Zeiten, Amen.

Dann bethe ein Vater unser, und Ave Maria.

---

Es werden daher alle wahre katholische Christen, sich solches großen Gnadenschazes zeitlicher und ewiger Beglückung theilhaftig zu machen, freundlichst in dem Herrn eingeladen.

